

23-171-01

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung der Erweiterung der bestehenden Feuerungsanlage zur Erzeugung von Warmwasser durch die Fa. Keilhofer GmbH, Lohmannmühlweg 42, 94227 Zwiesel, auf dem Grundstück Maria-Ward-Str. 10 (Fl.Nr. 849/9, Gem. Zwiesel)

Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Fa. Keilhofer GmbH beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden Feuerungsanlage auf dem Grundstück Maria-Ward-Straße 10 (Fl.Nr. 849/9 der Gem. Zwiesel) in Form einer Leistungserhöhung auf 2,75 MW. Die bereits vorhandene Feuerungsanlage zur Erzeugung von Warmwasser mit 1,54 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) wurde mit Bescheid vom 05.09.2003 gem. § 4 BImSchG erstmals genehmigt. Nunmehr wird durch den Einsatz eines leistungsfähigeren Feststoffbrennstoffkessels die Feuerungswärmeleistung auf 2,75 MW erhöht. Als zusätzliche bauliche Maßnahme ist die Errichtung eines Pufferspeichers (75 m³) vorgesehen.

Für die geplante Änderung der Anlage ist nach Nr. 1.2.1 Verfahrensart „V“ des Anhang 1 zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen) eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV erforderlich.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.91), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), fordert gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.2.1 eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung jedoch in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung der Stufe I (Prüfung der örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Ziffer 2.3) hat ergeben, dass sich das Vorhaben innerhalb des Bebauungsplans „Am Bergfeld“ (Deckblatt Nummer 27 vom 07.01.2013) der Stadt Zwiesel befindet, welches als Gemeinbedarfsfläche „Biomasseheizwerk“ speziell für diesen Zweck ausgewiesen wurde.

Demnach liegen für den Anlagenstandort keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, welche eine Prüfung in der Stufe II gem. Anlage 3 UVPG nicht erforderlich machen.

Somit stellt das Landratsamt Regen fest, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regen, Sachgebiet 23, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Tel. 09921/601-311, eingeholt werden.

LANDRATSAMT
Regen, 23.09.2021

gez.

K r a u s
Abteilungsleiter